

- h) von Brot, bei nachgewiesener Ausfuhr von mindestens 150 Kilogramm, für 150 Kilogramm 1 . 10  
 i) von Mehl, bei nachgewiesener Ausfuhr von mindestens 85 Kilogramm, für 85 Kilogramm 1 10  
 k) von Steinkohlen und Koks, bei nachgewiesener Ausfuhr von mindestens 150 Kilogramm, per 100 Kilogramm — 09  
 l) bei allen zur Aufnahme in das öffentliche Lagerhaus geeigneten ortspolizeilichen Gegenständen in vollem Werte, wenn die Einfuhr und Ausfuhr unter Beobachtung der nötigen Kontrollmaßregeln ohne Berührung mit dem inneren Verkehr lediglich unter Vermittelung der Lagerhausverwaltung vorgezogen worden ist.

### 13. Auszug aus dem Regulativ, die Reinigung der Schornsteine betr.

§ 23. Die Gebühren der Schornsteinfeger betragen für das Reinigen

eines ein Stockwerk durchlaufenen Schornsteins	10 Pfg.,
„ zwei Stockwerke	15 „
„ drei	20 „
„ vier	25 „
„ fünf	30 „

und für jeden Stock durch welchen der Schornstein weiterläuft, 5 Pfg.

Die Gebühren, welche auch in dem Falle, wenn in einem und demselben Schornstein der Rauch aus verschiedenen Stockwerken eingeführt wird, nur einfach in Anrechnung gebracht werden dürfen, gelten sowohl für das Reinigen der weiten Schornsteine mit Scharre und Besen, als auch für das Reinigen der engen sogenannten russischen Schornsteine mit Kugel, Besen oder Bürste.

Für das Ausbrennen der letzteren, einschließlich der nachfolgenden Fegung derselben, können die Schornsteinfeger das Doppelte der eben bestimmten Gebühr in Anspruch nehmen. Für die Reinigung von Schornsteinen für größere Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche gewöhnlich in ihrer Höhe ganz oder teilweise freistehen (§ 8), sind, wenn nicht zwischen dem Schornsteinfeger und dem Besitzer eine andere Vergütung vereinbart wird, für jeden Meter der Höhe des Schornsteins 12 Pfg. als Fegerlohn zu entrichten.

§ 24. Bei Berechnung des Fegerlohns wird das Stockwerk, in welchem der Schornstein anfängt, sei dies über oder unter dem natürlichen Terrain und mag darin eine Feuerung sich befinden oder nicht, mitgezählt.

Bei Küchen-schornsteinen wird das Stockwerk, in welchem die Küche befindlich ist, als besonderer Stock gerechnet, und es muß dafür auch der Rauchfang, soweit es notwendig ist, mitgezählt werden.

Bewohnte Dachräume, mögen sie sich in Mansarde-Dächern (gebrochenen Dächern) oder gewöhnlichen Dächern befinden, werden als Stockwerke gerechnet. Bei solchen Dächern, welche stockwerkartige Einrichtung haben, ist diese Einteilung der Berechnung des Fegerlohns zugrunde zu legen. Bei Schornsteinen in Dächern ohne solche Einteilung ist eine Höhe von 3,5 Meter als diejenige eines Stockwerks zu bezeichnen.

Bei Schornsteinen, welche außen an einer Mauer eines Hauses hinlaufen, bezeichnen die Stockwerke dieses Hauses das Maß der Gebühren.

Der Raum unter der Dachspitze bleibt in der Berechnung des Fegerlohns außer Anschlag, insofern derselbe nicht eine Höhe von 3,5 Meter übersteigt. Ebenso ist, wenn bei den oben erwähnten Schornsteinen in Dächern ohne stockwerkartige Einteilung und bei solchen, welche außen an einer Mauer des Hauses hinlaufen, bei der oben angegebenen Berechnung der Stockwerke ein Stück von weniger als 3,5 Metern übrig bleibt, für dieses Stück kein Fegerlohn zu berechnen.

Zusammengefaßt nach den Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1874, 24. Dezember 1875.

### 14. Kreisabdeckerei-Ordnung vom 7. Juli 1903, welche am 1. August 1903 in Kraft getreten ist.

§ 1. Die Leichen gefallener, getöteter oder bei der Schlachtung für ungenießbar erklärter Tiere, sowie Teile von Tieren, welche bei der Schlachtung für ungenießbar erklärt worden sind, dürfen nur durch die Kreisabdeckerei nach Maßgabe der weiter folgenden Vorschriften beseitigt und vernichtet werden.

Die Gemeindefriedhöfe und die im Kreise vorhandenen Abdeckereien sind aufgehoben und dürfen fernerhin nicht mehr benutzt werden.